

Satzung
des Kreisverbandes Siegen-Wittgenstein
der Ökologisch-Demokratischen Partei

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- 1.1 Die ÖKOLOGISCH-DEMOKRATISCHE PARTEI, Kreisverband Siegen-Wittgenstein, versteht sich als Untergliederung der Bundespartei und des Landesverbands Nordrhein-Westfalen der Ökologisch-Demokratischen Partei. Die Abkürzung heisst ÖDP.
- 1.2 Der Kreisverband Siegen-Wittgenstein erstreckt sich geographisch auf das Siegerland und das Wittgensteiner Land. Sein Sitz ist Siegen.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Kreisverband Siegen-Wittgenstein will das politische Leben im Siegerland / Wittgensteiner Land mitgestalten auf der Grundlage einer freiheitlichen, demokratischen, sozialen und ökologischen Grundordnung in Verantwortung für die gegenwärtigen und kommenden Generationen.

Der Kreisverband beteiligt sich an der politischen Willensbildung durch die Teilnahme an Kommunalwahlen und Mitwirkung bei Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Zu diesem Zweck entwickelt er Programme und Sachaussagen. Ausgangsbasis ist das Grundsatzprogramm der ÖKOLOGISCH-DEMOKRATISCHEN PARTEI.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Kreisverbandes kann werden, wer Grundsätze und Ziele von Satzung und Grundsatzprogramm bejaht und unterstützt, mindestens 16 Jahre alt ist und seinen ersten oder ausnahmsweise zweiten Wohnsitz im Kreis Siegen-Wittgenstein hat.
- 3.2 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen Partei.
- 3.3 Die Aufnahme wird schriftlich beim Kreisverband beantragt. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Kreisvorstand. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband ohne Angabe von Gründen erklärt werden. Er ist sofort wirksam und entbindet von weiterer Beitragszahlung.

Die Streichung erfolgt durch den zuständigen Vorstand, wenn das Mitglied nach halbjährigem Beitragsrückstand trotz zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf mögliche Streichung nicht zahlt. Die Möglichkeit der Stundung bleibt unbenommen. Gegen die Streichung ist die Anrufung des Landesschiedsgerichtes möglich, welches endgültig entscheidet.

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied erheblich und vorsätzlich gegen die Satzung oder das Programm der Partei verstösst und ihr damit schweren Schaden zufügt. Er wird auf Antrag des Kreisvorstandes mit schriftlicher Begründung vom Landesschiedsgericht ausgesprochen. Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht. In dringenden und

schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ausschließen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, z. B. durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,
- an Parteitagen teilzunehmen,
- an der Aufstellung von Kandidaten mitzuwirken,
- sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben.

4.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- das Grundsatzprogramm zu vertreten,
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen,
- den Beitrag pünktlich zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld und mindestens halbjährlich im Januar (Juli) zu zahlen. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise bestimmt der Bundesparteitag.

§ 5

Organe

5.1 Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

5.2 Der Kreisparteitag findet mindestens einmal jährlich statt, sonst nach Bedarf. Er besteht aus den erschienenen Mitgliedern des Kreisverbandes.

Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt entweder durch den Kreisvorstand (absolute Mehrheit seiner Mitglieder) oder auf schriftlichen Antrag (mit Unterschriften) von mindestens 1/4 der Mitglieder des Kreisverbandes binnen einen Monats.

Die Einladung durch den Kreisverband hat spätestens mit einer Frist von 10 Tagen unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung sowie der sonstigen Unterlagen schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Darüber hinaus sind Kreisparteitage einzuberufen, wenn dieses der Landesvorstand unter Angabe von Gründen beantragt.

5.3 Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes und hat folgende Aufgaben:

- a) Vorstandswahlen, Wahl der Kassenprüfer und der Delegierten für den Landeshauptausschuss und Landesparteitag,
- b) Beschlussfassung über
 1. Satzung,
 2. Rechenschaftsbericht und Entlastung des Vorstandes,

3. eingebrachte Anträge,
4. Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen,
5. alle das Parteileben berührenden Fragen,
- 6a. Wahlbündnisse mit ökologisch orientierten Gruppen, Parteien, Vereinen, Verbänden und Bürgerinitiativen,
- 6b. Wahlkandidatur von Nichtmitgliedern
(Für beides ist die Abstimmung mit dem Landesvorstand nötig.)
7. Zusammensetzung der Wahllisten,
8. Wahlprogramme.

- 5.4 Anträge zum Kreisparteitag können von jedem Mitglied gestellt werden. Der Kreisvorstand legt die Antragsfrist fest und gibt sie den Mitgliedern rechtzeitig bekannt. Anträge sind mit der Einladung allen Mitgliedern zuzusenden. Anträge, die erst auf dem Kreisparteitag gestellt werden, können nur nach Abstimmung mit 2/3-Mehrheit als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderungen oder Abwahl von Personen können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 6 Kreisvorstand

- 6.1 Der Kreisvorstand besteht aus:
1. dem/der Kreisvorsitzenden,
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/in,
 4. dem/der Schriftführer/in,
 5. bis zu fünf Beisitzer/innen (davon ein/e Pressesprecher/in).
- 6.2 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim.
- 6.3 Die Personen nach Punkt 6.1 werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht. Erreicht niemand diese Zahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erringt (einfache Mehrheit), mindestens jedoch 1/3 der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden wird durch einen Parteitag binnen eines Monats für den Rest der Wahlperiode gemäß dem Wahlmodus von Absatz 1 ein Nachfolger bestimmt.
- 6.4 Die Beisitzer werden in einem Wahlgang gewählt. Jedes Mitglied verfügt über soviel Stimmen wie Bewerber zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl, mindestens jedoch 1/4 der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Scheiden Beisitzer vorzeitig aus, bestimmt der nächste Kreisparteitag, ob und wieviel neue Beisitzer für den Rest der Wahlperiode zu wählen sind. Die Gesamtzahl der verbleibenden und der neu zu wählenden Beisitzer darf aber fünf nicht übersteigen. Die Wahl der Nachfolger erfolgt entsprechend Absatz 1.
- 6.5 Der Kreisvorstand hat die Pflicht, dem Kreisparteitag jährlich einen Rechenschaftsbericht zu leisten.

- 6.6 Der Kreisparteitag wählt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Wahlmodus entspricht dem der Beisitzer. Die Kassenprüfer prüfen vor dem jährlichen Kreisparteitag die Kassenführung und die Belege und erstatten dem Parteitag vor der Entlastung des Vorstandes Bericht.
- 6.7 Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, außer diese Satzung bestimmt etwas anderes.

Der Kreisvorstand gibt sich innerhalb einer angemessenen Zeit eine Geschäftsordnung.

Der Kreisvorsitzende gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied nach Punkt 6.1 (Positionen 2 bis 4) vertreten den Kreisverband nach außen gemäß § 26 BGB. Sitzungen des Kreisvorstandes sind nach Maßgabe der Möglichkeiten für die Mitglieder öffentlich, außer es handelt sich um vertrauliche Teile (Festlegung mit absoluter Mehrheit der Vorstandsmitglieder).

§ 7 Gliederung

Der Kreisverband lässt die Bildung von Ortsverbänden auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern aus dem entsprechenden Gebiet durch formellen Beschluss des Kreisparteitages zu.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Änderung dieser Satzung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages möglich.

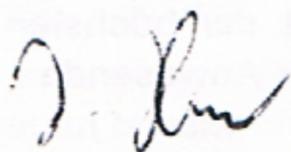
Bundes- und Landessatzung gehen dieser Satzung vor.

Die Vorschriften des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze sind zu beachten; sie gelten als Bestandteil dieser Satzung.

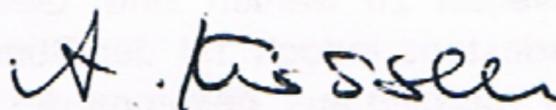
Diese Satzung tritt auf Beschluss des Kreisparteitages am 13. März 1991 in Kraft. Sie wurde geändert durch Beschluss des Kreisparteitages am 05.02.2000.

Siegen, den 05.02.2000

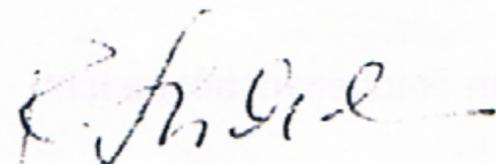
Der Kreisvorstand:



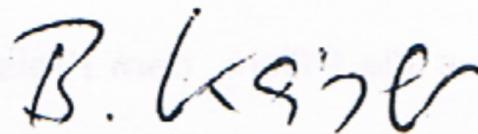
(Kreisvorsitzender)



(stellv. Vorsitzende/r)



(Schatzmeister/in)



(Schriftführer/in)